TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) BEBAUUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
1.1 Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:
- Friedhofsanlage
- Nebengebäude für Bestattungen einschließlich deren Zugängen und Zufahrten

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Zulässig sind Gebäude und Einrichtungen für:
- Feuerwehr
- Stellplätze mit Zufahrten
- Nebenanlagen für Fahrrad / Müll / Abstellraum etc.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundfläche-GR § 19 BauNVO	Geschossfläche-GF § 20 BauNVO
Gemeinbedarfsfläche	320 m²	640 m²
Friedhofsanlage	3.500 m²	- -

2.2 Höhe baulicher Anlagen
2.2.1 Wandhöhe
Gemeinbedarfsfläche: Gebäude und bauliche Anlagen max. 6,00 m
Friedhofsanlage: Gebäude und bauliche Anlagen max. 4,50 m
Definition
Die Wandhöhe ist zu messen ab natürlicher Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite ober bis zum oberen Abschluss der Wand.

3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Im gesamten Gebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die im Bebauungsplan dargestellte Firstrichtung ist maßgebend. Diese hat parallel zur längeren Gebäudeseite in Ost-West-Richtung zu erfolgen.

5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)
5.1 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen
5.1.1 Friedhofsanlage
Dachform: Satteldach (SD) / Zeltdach (ZD)
Dachneigung: max. 12°
Dachdeckung: alle harten Deckungen in rot, rotbraun, grau oder anthrazit
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut spiegelnde und reflektierende Materialien sind unzulässig
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 0,50 m
Überdachungen/ Vordächer von Eingangsbereichen etc. sind bis zu einer Tiefe von 2,50 m zulässig
Dachaufbauten: unzulässig

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5.1.2 Gemeinbedarfsfläche - Feuerwehr
Dachform: Satteldach (SD)
Dachneigung: max. 12°
Dachdeckung: alle harten Deckungen in rot, rotbraun, grau oder anthrazit
Solar- und Photovoltaikmodule als eigenständige Dachhaut spiegelnde und reflektierende Materialien sind unzulässig
Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,20 m
Überdachungen/ Vordächer von Eingangsbereichen etc. sind bis zu einer Tiefe von 2,50 m zulässig
Dachaufbauten: zulässig als Giebel- oder Schleppgaupen.

5.2 Überbaubare Grundstücksflächen
Gebäude und bauliche Anlagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

5.3 Private Verkehrsflächen
Die verkehrliche Erschließung der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesene Ein- und Ausfahrt zu erfolgen.
Hinweis:
Der erforderliche Stellplatznachweis ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung und im Zuge der Einzelgenehmigung nachzuweisen. Die Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim ist dabei maßgebend.

5.4 Abstandsflächen
Hinsichtlich der Abstandsflächen gelten die Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

5.5 Einfriedungen
Art und Ausführung: Metallzaun/ Maschendrahtzaun/ lebende Zäune
Zaunhöhe: max. 2,00 m über fertigem Gelände
Sockel: unzulässig

5.6 Gestaltung des Geländes
Geländeveränderungen innerhalb des Geltungsbereiches sind in dem Umfang zulässig, wie es die jeweilige Nutzung erfordert.
Abgrabungen / Aufschüttungen: zulässig bis jeweils max. 1,00 m ab natürlichem Gelände
Sockel / Stützmauern: zulässig bis max. 1,00 m ab natürlichem Gelände
Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen. Maßgebend für die Ermittlung der Wandhöhen ist die natürliche Geländeoberfläche.

B) GRÜNORDNUNGSPLAN
Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

6 VERKEHRSFLÄCHEN, STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE
Auf eine geringst mögliche Befestigung ist zu achten.
Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsflächen erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, wobei im Sinne des Bodenschutzes wasserdurchlässigen Deckschichten der Vorrang einzuräumen ist.
Die geplanten Stellplätze sind als befestigte Flächen mit Versiegelungsbeschränkung auszuführen, wobei der Durchlässigkeitsgrad der Belagsdecke der Durchlässigkeit des anstehenden Bodens anzupassen ist. Vorgesehen sind Porenpflaster, Rasenfugenpflaster, Sandfugenpflaster, wassergebundene Decken und vergleichbare Beläge.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen und nicht anderweitig für die Nutzung des Friedhofes oder die Nutzung des Feuerwehrgeländes beanspruchten Freiflächen innerhalb des Planungsbereiches sind als Pflanzflächen auszubilden. Diese sind als Rasen- oder Wiesenflächen zu gestalten und mit Einzelbäumen zu überstellen. Weniger frequentierte Bereiche bzw. geeignete Randbereiche sind mit einer (autochthonen) blütenreichen Saatgutmischung anzusäen und extensiv zu pflegen.
Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge und Zufahrten zulässig.

8 SCHUTZ / ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE
Bestehender und zu erhaltender Gehölzbestand (Einzelbäume und flächige Bestände) ist vor und während Baumaßnahmen vor Schädigungen zu schützen. Grundlage hierfür bildet die DIN 18920 in der jeweils neuesten Fassung. Die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
Als bestehend und zu erhalten festgesetzte Einzelbäume sind nachzupflanzen, falls diese ausfallen. Die Neupflanzungen müssen in Art und Qualität den Artenlisten gem. Punkt 12 entsprechen.

9 PFLANZMASSNAHMEN
9.1 Bepflanzung der Stellplätze und Zufahrten
Die Pflanzflächen im Bereich der Zufahrten / Zugänge sowie im Bereich Stellplätze sind mit Stauden und / oder Bodendeckern zu bepflanzen und mit Einzelbäumen 2. oder 3. Ordnung an den festgesetzten Standorten und entsprechend der Artenlisten 12.2 oder 12.3 zu überstellen.

9.2 Bepflanzung der Randbereiche
Im Bereich zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf und der öffentlichen Grünfläche ist als Abgrenzung und als Ergänzung der im Bereich des Friedhofes bestehenden Randeingrünung eine Hecke aus Sträuchern und Bäumen gem. Artenlisten 12.1 bis 12.4 zu pflanzen.

10 PFLANZ-/ SAAT-/ PFLEGEARBEITEN
10.1 Pflanz- und Saatarbeiten
Die Bepflanzung der Freiflächen ist entsprechend den planerischen und textlichen Festsetzungen herzustellen. Pflanz- und Saatarbeiten sind in der, nach Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode, fachmännisch auszuführen.

10.2 Pflege der Gehölzpflanzungen
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und eine jeweils arttypische Wuchsform zu entwickeln sind.

11 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH
Die Bereitstellung der erforderlichen Ausgleichsfläche (966 m²) erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück mit der Nummer 102 (Tf.) der Gemarkung Staubing.

Es sind folgende Maßnahmen geplant:
- Erweiterung des angrenzenden Auwaldbestandes (Erlenauwald) durch Pflanzung von Erlen und einzelnen Silber-Weiden
- Modellierung von flachen Seigen innerhalb des künftigen Waldbestandes sowie randlich des künftigen Waldbestandes (schattige und besonnte Seigen)
- Entwicklung eines Hochstaudensaumes durch Ansaat

Der erforderliche Kompensationsbedarf sowie die Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan/ Grünordnungsplan unter Ziffer 16 dargestellt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

12 ARTENLISTEN
Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsregion *5.2 Schwäbische und Fränkische Alb*) zu achten.
Zulässig sind alle regionaltypischen Obstgehölze, Nussbäume und Beerensorten.

12.1 Gehölze 1. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 18-20, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
Acer platanoides — Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus — Berg-Ahorn
Quercus robur — Stiel-Eiche
Tilia cordata — Winter-Linde
und vergleichbare Arten.

12.2 Gehölze 2. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
Acer campestre — Feld-Ahorn
Carpinus betulus — Hainbuche
Prunus avium — Vogel-Kirsche
Pyrus pyraster — Holzbirne
und vergleichbare Arten.

12.3 Gehölze 3. Ordnung
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 12-14, (falls erforderlich mit Straßenraumprofil)
Malus silvestris — Holz-Apfelbaum
Salix caprea — Sal-Weide
Sorbus aucuparia — Gemeine Eberesche
und vergleichbare Arten.

12.4 Sträucher
vStr, mind. 4 Triebe, 60-100
Cornus mas — Kornelkirsche
Cornus sanguinea — Roter Hartriegel
Corylus avellana — Hasel
Ligustrum vulgare — Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum — Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa — Schlehe, Schwarzdorn
Sambucus nigra — Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa — Traubenholunder
Viburnum lantana — Wolliger Schneeball
Wildrosen und Beerensträucher in Arten
und vergleichbare Arten.

TEXTLICHE HINWEISE

1 FREIFLÄCHENGESTALTUNG
In den Genehmigungsverfahren kann durch die Bauaufsichtsbehörde nach §1 Abs. 2 BauVorlV die Erstellung eines detaillierten Freiflächengestaltungsplanes durch einen qualifizierten Fachplaner angeordnet werden, um eine ausreichende, den Standortverhältnissen entsprechende Eingrünung der Baulichkeiten zu gewährleisten und eine Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sicherzustellen.

2 BODENSCHUTZ - SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuheben und in Mieten (max. 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Oberbodenlager sind oberflächig mit Gründüngung anzusäen. Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug und aufkommenden Unkräutern (z.B. Ackerkratzdistel) sind z.B. durch Köpfmahd vor dem Abblühen zu treffen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.

TEXTLICHE HINWEISE

3 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG
Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986 ff zu erfolgen.
Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und privaten Verkehrsflächen sowie PKW-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten. Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mittels breiflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone dem Untergrund zuzuführen oder über geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Regenwasserzisternen) zu sammeln. Im Vorfeld ist die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen.
Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) zu beachten.
Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtfläche von 50 m² überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer „lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.
Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.
Für im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes geplante Bauvorhaben ist es erforderlich, im Rahmen des Bauantragsverfahrens einen Entwässerungsplan vorzulegen. Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist zu prüfen, ob vorhandene Niederschlagswassereinrichtungen vom Mischwassersystem getrennt werden können und das Niederschlagswasser vor Ort der Versickerung zugeführt werden kann. Dies ist bei dem Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ebenfalls zu prüfen, und falls möglich umzusetzen

4 LEUCHTMITTEL
Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (natriumbedampfte Lampen, LED, o. ä) wird angeraten.

5 NACHBARSCHAFTSRECHT
Zu angrenzenden benachbarten Flächen sind nachfolgende Abstände entsprechend AGBGB einzuhalten:
- 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe
- 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe

6 DENKMALSCHUTZ
Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Bodendenkmäler (z. B. Keramik-, Metall-, oder Knochenfunde) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG wird verwiesen.

7 GRUNDWASSERSCHUTZ
Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen, auch bauzeitlich, im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern.
Die Freilegung von Grundwasser ist beim Landratsamt Kelheim, Wasserrecht umgehend anzuzeigen. Für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt Kelheim, Wasserrecht rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
Eine Grundwasserabsenkung erfolgt nicht. Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen.
Aufgrund umliegender Altdeponien muss davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes großflächig mit Schadstoffen belastet ist. Eine Grundwasserförderung ist daher zu unterlassen.

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs-/Grünordnungsplanes

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
F — Feuerwehr

öffentliche Grünfläche
Friedhof

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II — max. 2 Vollgeschosse zulässig

Bauweise, Baugrenzen (Überbaubare Grundstücksflächen)
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt
ST — Baugrenze: überbaubare Grundstücksflächen nur für KFZ-Stellplätze

Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Private Verkehrsflächen - Planung
Fußweg / Zugang, privat - Bestand
Straßenbegrenzungslinie
Zugang - Bestand
Zufahrt - Planung

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche / Randeingrünung; Bestand / Planung
Hecke; Bestand
Hecke; Planung
Einzelbaum; Bestand - zu erhalten
Einzelbaum; Planung
Einzelbaum; Bestand - zu entfernen

sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen und Maß der baulichen Nutzung
geplante Bebauung
ST — Stellplätze
Firstrichtung geplante Bebauung

PLANLICHE HINWEISE

749/0 — Flurstücksgrenze; Flurnummer
Gebäudebestand

VERFAHRENSHINWEISE

1 Aufstellungsbeschluss
Die Stadt Kelheim hat in der Sitzung vom 01.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.12.2016 bis 16.01.2017 durchgeführt.

3 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes Nr. 118 "Feuerwehrhaus / Friedhof Thaldorf" i. d. F. vom 02.05.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07.2017 bis 11.09.2017 öffentlich ausgelegt.

4 Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan/ Grünordnungsplan Nr. 118 "Feuerwehrhaus / Friedhof Thaldorf" i. d. F. vom 11.12.2017 wurde mit Beschluss vom 11.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Kelheim, den .....
1. Bürgermeister
Horst Hartmann

5
Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahren ausgefertigt.

Kelheim, den .....
1. Bürgermeister
Horst Hartmann

6
Inkrafttreten
Der Bebauungsplan/ Grünordnungsplan Nr. 118 "Feuerwehrhaus / Friedhof Thaldorf" wurde am __.__.____ gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan/ Grünordnungsplan Nr. 118 "Feuerwehrhaus / Friedhof Thaldorf" tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Kelheim, den .....
1. Bürgermeister
Horst Hartmann

BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

NR. 118
FEUERWEHRHAUS / FRIEDHOF
T H A L D O R F

STADT KELHEIM
LANDKREIS KELHEIM
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Stadt Kelheim
erlässt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch die Neufassung des Gesetzes vom 03.11.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2017 (BGBl. S. 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 21.11.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057) den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 118 "Feuerwehrhaus / Friedhof Thaldorf" als S a t z u n g.

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich
Für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 118 "Feuerwehrhaus / Friedhof Thaldorf" gilt der vom Ingenieurbüro Komplan, Leukstraße 3, 84028 Landshut ausgearbeitete Entwurf mit dem beschlossenen räumlichen Geltungsbereich einschließlich textlicher und planlicher Festsetzungen nebst Begründung in der Fassung vom 11.12.2017.

§ 2 - Inkrafttreten
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 118 "Feuerwehrhaus / Friedhof Thaldorf" mit Begründung in der Fassung vom 11.12.2017 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon: 0871/974087-0 Fax: 0871/974087-29 Mail: info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Landschaftsarchitektin F. Bauer
Planungsträger	Stadt Kelheim Ludwigsplatz 16 93309 Kelheim
Maßstab	Lageplan M 1 : 1.000
Stand	11.12.2017

Bearbeitung	14.11.2016	Bu
Geändert Anlass:		
§§ 3 und 4 Abs.1 BauGB	02.05.2017	MW
§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB	11.12.2017	MW
16-0888_BBP		